

Gemeinde Roseburg

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Roseburg am Dienstag, den 10.12.2024;
Feuerwehrgerätehaus in Roseburg

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:35 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister

Kischkat, Hanno

Gemeindevertreterin

Langhans, Doris

Gemeindevertreter

Bodenbach, Nils

Gerbrand, Ingo

Hahn, Jens

Hinsch, Haiko

Jeske, Karl-Heinz

Kossowski, Andreas

Schriftführerin

Lohff, Karen

Kreker, Julia

Abwesend waren:

Gemeindevertreter

Gröbler, Detlef

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 3) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 4) Niederschrift der letzten Sitzung
- 5) Bericht des Bürgermeisters
- 6) Einwohnerfragestunde
- 7) 1. Änderung der 'Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Roseburg
- 8) Prüfung der Jahresrechnung 2023
- 9) Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
- 10) 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Ergebnis und Finanzplan 2024 der Gemeinde Roseburg
- 11) Haushaltssatzung nebst Ergebnis und Finanzplan 2025
- 12) Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau/Büchen und Priesterbach
- 13) Anschaffung eines Fitnessgerätes auf dem Spielplatz
- 14) Fußgängerüberwege L200
- 15) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

- 1) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
Herr Kischkat eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen ist und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

- 2) **Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile**
Nicht erforderlich, da nicht vorhanden

- 3) **Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung**
Nicht erforderlich, da nicht vorhanden

- 4) **Niederschrift der letzten Sitzung**
Es liegen keine Einwände zur Niederschrift der Gemeindevertretung vom 14.03.2024 vor.

- 5) **Bericht des Bürgermeisters**
Herr Kischkat berichtet über
 - den erfolgreichen Straßenflohmarkt, dessen Erlös für ein Fitnessgerät verwendet werden soll
 - die Instandhaltung des Trammer Weges
 - das geänderte Schild auf Höhe von ehemals Heitmann
 - die Anschaffung eines Zeltes
 - die Aufstellung der Weihnachtsbäume, die von den Kindern und der Feuerwehr geschmückt worden sind
 - die harmonische Seniorenadventsfeier mit Kinderauftritt

- 6) **Einwohnerfragestunde**
 - ein Bürger spricht die Unebenheiten auf dem Fußweg an den Linden an. Herr Kischkat und Herr Jeske werden sich einen Einblick vor Ort machen
 - Jens Hahn berichtet über die nicht funktionierende Straßenbeleuchtung. Diese wurde Anfang der Woche repariert.
 - Ein Bürger merkt an, dass das Totholz aus den Linden entfernt werden muss. Die Firma ist bereits beauftragt worden.
 - Die Anfrage eines Bürgers bzgl. der zwei Fußgängerüberwege an der L200 wird als neuer TOP aufgenommen

- 7) **1. Änderung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Roseburg**
Herr Kischkat stellt die Vorlage vor.

Durch den Umzug der Amtshomepage von der Domain www.amt-buechen.eu auf die Domain www.amt-buechen.de, ist es notwendig die gemeindliche Bekannt-

machungssatzung bezüglich dieser Anschrift zu ändern.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Roseburg beschließt die 1. Änderung der Satzung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungssatzung – BMS).

Abstimmung: Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

8) Prüfung der Jahresrechnung 2023

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Roseburg hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Roseburg geprüft und dabei das Jahresrechnungsergebnis festgestellt. Dabei konnten im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 1.454.230,47 € festgestellt werden. Der Vermögenshaushalt weist Einnahmen und Ausgaben von jeweils 337.653,69 € aus. Die Gemeinde Roseburg weist somit eine ausgeglichene Jahresrechnung auf. Der Haushalt schließt mit einem Überschuss in Höhe von 22.661,72 € ab, der zur Verstärkung der allgemeinen Rücklage verwendet wird.

Bei den Ausgaben ergaben sich Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt in Höhe von 45.304,56 €. Im Vermögenshaushalt betragen die Überschreitungen 26,52 €.

Beschluss

Die Prüfung der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Roseburg hat ergeben, dass das Ergebnis der Jahresrechnung im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 1.454.230,47 € festgestellt wurde. Im Vermögenshaushalt wurden die Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 337.653,69 € festgestellt. Die Gemeinde Roseburg weist somit eine ausgeglichene Jahresrechnung auf. Der Haushalt schließt mit einem Überschuss in Höhe von 22.661,72 € ab, der zur Verstärkung der allgemeinen Rücklage verwendet wird.

Haushaltsüberschreitungen ergaben sich im Verwaltungshaushalt in Höhe von 45.304,56 €. Im Vermögenshaushalt ergaben sich Überschreitungen in Höhe von 26,52 €. Die eingetretenen Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt.

Abstimmung: Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9) Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbe-

steuer (Hebesatzsatzung)

Ausgangslage:

Das Bundesverfassungsgericht hat das bisherige System der grundsteuerlichen Bewertung mit Urteil vom 10. April 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandelte und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße. Es hat weiterhin entschieden, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung getroffen werden musste. Dies ist auch erfolgt. Die Anwendung des bisherigen Bewertungsgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Ab dem 1. Januar 2025 wird dann die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts erhoben.

Das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl. 2019 I S. 1794) enthält u. a. die neuen Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer. Schleswig-Holstein wendet das sogenannte Bundesmodell der Grundstücksbewertung an. Es sieht vor, dass der gesamte Grundbesitz in Deutschland auf den Stichtag 1. Januar 2022 neu bewertet wird, d. h. mit den am 1. Januar 2022 bestehenden Verhältnissen. Hierfür haben die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts an das Finanzamt übermittelt. Die Finanzämter haben alle Grundstücke neu bewertet und den Gemeinden daraus berechnete Grundsteuermessbeträge übermittelt.

Berechnung der Grundsteuer:

Die Berechnung der Grundsteuer erfolgt in drei Schritten:

$$\text{Grundsteuerwert} \times \text{Steuermesszahl} \times \text{Hebesatz} = \text{Grundsteuer}$$

- 1) Berechnung des Grundsteuerwerts – wesentliche Faktoren sind der jeweilige Wert des Bodens (Bodenrichtwert) und die Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete, die u. a. von der sogenannten Mietniveaustufe der jeweiligen Gemeinde abhängt (je höher die Mietniveaustufe, desto höher ist tendenziell die Miete in einer Gemeinde). Weitere Faktoren sind die Grundstücksfläche, Grundstücksart und das Alter des Gebäudes.
- 2) Der neu ermittelte Grundsteuerwert wird mit der gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl multipliziert, das ergibt den Grundsteuermessbetrag.
 - Für die Grundsteuer A wird mit der Steuermesszahl 0,55 v. T. multipliziert (Grundsteuerwert / 1.000 x 0,55 = Grundsteuermessbetrag).
 - Für die Grundsteuer B wird mit der Steuermesszahl 0,31 v. T. (Wohnbebauung) bzw. 0,34 v. T. (sonstige z. B. unbebaute Grundstücke und Geschäftsgrundstücke) multipliziert (Grundsteuerwert / 1.000 x 0,31 = Grundsteuermessbetrag).
- 3) Mit dem von der Gemeinde festgelegten Hebesatz wird der Grundsteuermessbetrag eines jeden Grundstückes multipliziert.

Anpassung der Hebesätze durch die Gemeinden:

Durch die Neubewertung aller Grundstücke ändert sich die Gesamtsumme der

Grundstücksmessbeträge in einer Gemeinde. Sie kann mehr oder weniger deutlich über oder unter der bisherigen Summe liegen. Blieben die Hebesätze unverändert, würde das Grundsteueraufkommen der Gemeinde dann sinken oder steigen. Daher ist es unerlässlich, dass die Gemeinde neu über die Hebesätze entscheidet. So kann die Gemeinde dafür sorgen, dass sich insgesamt ihr Grundsteueraufkommen nicht verringert.

Transparenzregister des Landes

Im Zuge der Grundsteuerreform wurde seitens des Landes das politische Ziel ausgegeben, dass das Gesamt-Grundsteuer-Aufkommen jeder Kommune reformbedingt weder steigt noch sinkt (Aufkommensneutralität). Die verfassungsrechtlich festgeschriebene Hebesatzautonomie der Kommunen bleibt hiervon unberührt.

Zur Information für die Öffentlichkeit und zur Unterstützung der Kommunen bei ihrer Entscheidung für neue Hebesätze hat das Land ein Transparenzregister eingerichtet: Für jede Kommune werden diejenigen Hebesätze ausgewiesen, die zu einer aufkommensneutralen Erhebung der Grundsteuer führen. Für jede Kommune erfolgt eine individuelle Berechnung eines Hebesatzes für die Grundsteuer A (für wirtschaftliche Einheiten -wE- des Vermögens der Land- und Forstwirtschaft -LuF-) und für die Grundsteuer B (für wE des Grundvermögens -GV-).

Das Finanzministerium hat die Rahmenbedingungen in dem Landtags-Umdruck 20/3424 aufgezeigt. Zunächst wird das Grundsteueraufkommen der Kommune anhand der bisherigen Messbeträge ermittelt. Danach erfolgt eine Schätzung der bisher fehlenden Festsetzungen im neuen Recht durch das Statistikamt Nord anhand verschiedener Verfahren. Dabei werden laut Finanzministerium statistisch relevante und auffällige Einheiten identifiziert und werden bevorzugt bearbeitet bzw. erneut überprüft.

Eingeflossen sind ferner insbesondere folgende Rechtsänderungen:

- Für bestimmte Einheiten wird kein Messbetrag mehr festgesetzt
- Wohnteile land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden aus der Grundsteuer A herausgetrennt und gesondert in der Grundsteuer B festgesetzt

Dadurch kommt es zu einer Verschiebung des betreffenden Messbetragsvolumens von Grundsteuer A zur Grundsteuer B, dieses wurde im Transparenzregister berücksichtigt.

Eine unterschiedliche Wertentwicklung in den Kommunen kann gemäß Transparenzregister zu einem teilweise stark veränderten Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz führen, um die angestrebte Aufkommensneutralität sicherzustellen.

Die Wertermittlung des Transparenzregisters basiert auf der Datenlage Mitte 2024. Seit dem, sind einige weitere Veranlagungen durchgeführt und diverse Einspruchsverfahren beendet worden. Es wurde daher durch die Verwaltung eine Verprobung der vom Transparenzregister vorgeschlagenen Hebesätze vorgenommen. Für den Fall, dass die Hebesätze des Transparenzregisters von den selbst ermittelten Hebesätzen abweicht, wird empfohlen, auf die von der Verwaltung ermittelten Hebesätze abzustellen, da sie auf den aktuellen Datenbestand basieren.

Auswirkungen der Anpassung auf die einzelnen Grundstücke:

Auch wenn die Reform insgesamt aufkommensneutral ausgestaltet wird (v. a. durch die deutliche Absenkung der Steuermesszahl und die Anpassung der Hebesätze), also die Gesamtheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in der Gemeinde nicht mehr oder weniger Grundsteuer zahlt, werden sich die individuellen Steuerbeträge verändern. Einige werden mehr Grundsteuer bezahlen müssen, andere weniger. Das ist die zwingende Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und – angesichts der bisherigen Ungleichbehandlungen aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – unvermeidbar. Änderungen der individuellen Steuerbeträge hätten sich auch bei jeder anderen Ausgestaltung einer Grundsteuerreform ergeben, die die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt.

Widerspruchs- und Klageverfahren, Aufhebung von Bescheiden

Viele Eigentümer haben Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid des Finanzamtes eingelegt. Die Rechtsmittel haben aber gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Die Gemeinde ist an den Bescheid des Finanzamtes gebunden. Der Bürger muss die Grundsteuer trotz seiner Einwände trotzdem (zunächst) bezahlen.

Die bisherigen Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide, Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrags und Grundsteuerbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 auf Basis des alten Rechts erlassen wurden, werden gesetzlich mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben (§ 266 Abs. 4 Bewertungsgesetz), einer Einzelaufhebung bedarf es nicht.

Beschluss

1. Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Roseburg (Hebesatzsatzung) wird in der durch die heutige Beratung gefundenen Form und Fassung beschlossen.
2. Die Hebesätze werden ab dem Jahr 2025 wie folgt festgelegt:

- Grundsteuer A 290 %
- Grundsteuer B 250 %
- Gewerbesteuer 310 %

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmung: Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

10) 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Ergebnis und Finanzplan 2024 der Gemeinde Roseburg

Beratung:

Der Nachtragshaushalt 2024 weist gegenüber dem Haushalt 2024 ein um 16.200 EUR besseres Ergebnis aus. Auch der Finanzplan des Nachtragshaushaltes stellt sich um 11.300 EUR besser dar.

Im Ergebnisplan zeigt sich zunächst eine wesentliche Verbesserung, da die Gewerbesteuer um 86.400 EUR ansteigt. Gleichzeitig erhöht sich der Aufwand für die Gastschulbeiträge um 13.000 EUR. Zudem steigt die Gewerbesteuerumlage aufgrund des Mehrertrages um 9.000 EUR. Auch die Kindergartenumlage nimmt um 18.300 EUR zu. Darüber hinaus sind verschiedene kleinere Erhöhungen der Aufwendungen sowie Einsparungen und zusätzliche Erträge zu verzeichnen, die im Einzelnen in der zusammengefassten Anlage aufgeführt sind.

Im Finanzplan zeigen sich diese zahlungsrelevanten Ergebnisveränderungen der Gemeinde zunächst im Bereich der laufenden Verwaltungskosten. Darüber hinaus werden die Investitionen aufgeführt. Für das Haushaltsjahr 2024 waren ursprünglich 15.000 EUR für den Erwerb von beweglichem Vermögen vorgesehen. Davon wurden jedoch insgesamt 14.300 EUR gekürzt, wobei 13.000 EUR in den Ergebnisplan auf das Konto 52610000 übertragen wurden. Zudem wurde die Straße „Trammer Weg“ für insgesamt 14.900 EUR verbreitert.

Beschluss:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 nebst Ergebnis- und Finanzplan und den vorgeschriebenen Anlagen wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmung:

Ja: 8

Nein: 0

Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11) Haushaltssatzung nebst Ergebnis und Finanzplan 2025

Der Ergebnisplan schließt mit einem negativen Jahresergebnis 2025 in Höhe von 157.400,00 € ab.

Die Erträge der Gemeinde Roseburg sind im Wesentlichen geprägt von:

Gemeindeanteile an der Einkommensteuer	412.300,00 €
Schlüsselzuweisungen	207.900,00 €
Gewerbesteuer	100.000,00 €
Grundsteuer B	51.400,00 €
Benutzungsgebühren	230.500,00 €

Den Erträgen stehen im Wesentlichen nachstehende Aufwendungen entgegen:

Kreisumlage	252.300,00 €
Wohngemeindeanteil Kita	140.000,00 €
Amtsumlage	193.700,00 €
Sonderumlage Kindergärten	95.600,00 €
Bewirtschaftungskosten	131.000,00 €

Der Finanzplan spiegelt zunächst die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wieder. Darüber hinaus weist der Finanzplan die Investitionskosten aus.

Die Gemeinde Roseburg plant für das Haushaltsjahr 2025 keine erheblichen Investitionen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Roseburg beschließt die Haushaltssatzung 2025, den Ergebnis- und Finanzplan 2025 nebst den vorgeschriebenen Anlagen in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung: Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

12) Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau/Büchen und Priesterbach

Die Gewässerunterhaltungsverbände Steinau/Büchen und Priesterbach hatten im laufenden Jahr 2024 Beitragserhöhungen für die Gewässerunterhaltung vorgenommen. Der bislang zu zahlende jährliche Beitrag erhöhte sich von bislang 8.383,06 € auf nunmehr 9.500,80 € beim Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen. Der Beitrag des Gewässerunterhaltungsverbandes Priesterbach erhöhte sich von bislang 17.513,37 € auf 20.182,07 €. Der gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung erhobene Gebührenmaßstab wäre von bis jetzt 20,37 €/GE auf nunmehr 26,31 €/GE zu erhöhen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Roseburg beschließt die 4. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Roseburg zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaften in den Gewässerunterhaltungsverbänden von nunmehr 20,37 €/GE auf 26,31 €/GE.

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmung: Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 13) **Anschaffung eines Fitnessgerätes auf dem Spielplatz**
Herr Jeske berichtet über den Bedarf und das lt. Gesetz das Gerät in der geplanten Version nicht auf dem Spielplatz stehen darf. Das Amt soll kontaktiert werden, um die genauen Vorgaben zu erfahren. Weiterhin soll die Aktiv Region mit eingebunden werden, um eventuelle Förderungen zu erfragen. Der Plan soll weiterverfolgt werden.

- 14) **Fußgängerüberwege L200**
Ein Bürger stellt das Anliegen vor. Zwei Fußgängerüberwege wären wünschenswert, da es insbesondere für Kinder und alte Menschen aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens sehr gefährlich ist, die Straße zu überqueren. Es wurde eine Unterschriftensammlung abgegeben, diese wird weitergeführt. Herr Jeske erinnert daran, dass in der Vergangenheit bereits ein Antrag abgelehnt wurde. In der Zwischenzeit haben sich die Bedingungen jedoch verändert. Die Argumente sollten ausführlich begründet werden. Es wird angeregt, einen Kontakt zur Verkehrsaufsicht aufzunehmen. Es wird angemerkt, dass der Fußweg und die Laternen Gemeinde Eigentum sind.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Roseburg beschließt die Antragstellung von zwei Fußgängerüberwegen auf der L200 und zum Lärmschutz eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h für die gesamte Ortsdurchfahrt

Abstimmung: Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 15) **Verschiedenes**
- Frau Langhans berichtet über die Akademie für ländliche Räume, die sich mit der Frage beschäftigt, wie das Dorf attraktiver werden kann. Es gibt diverse Maßnahmen, die auch von der Aktiv Region bezuschusst werden. Herr Jörg Born (Akademie) könnte zu einer separaten Veranstaltung (Einwohnerversammlung) eingeladen werden. Herr Kischkat merkt an, dass die Gemeinde nach der Förderung zu 100% für die Kosten aufkommen muss.
 - Herr Jeske weist darauf hin, dass die Feldmauer am Brink zerfällt. Der Bau- und Wegeausschuss wird sich der Sache annehmen.
 - Müllerland: es wird sich darauf geeinigt, dass die Gemeinde die Pflanzflächen am Pumpwerk pflegt. Die Pflasterung im Müllerland wird vom Bau und Wegeausschuss begutachtet.
 - Im Sommer 2025 soll für die Gemeinde und die Feuerwehr ein Übungstag zum Thema Brandschutz durchgeführt werden
 - Am 08.03.2025 ist Müllsammlung
 - Herr Kischkat nimmt weitere Wahlhelferinnen für die Wahl im Februar

2025 auf.

- Herr Kischkat berichtet über den von Herrn Gaedecke geplanten Bau von Windkrafträdern zwischen Wotersen und Groß Pampau. Hierzu wird zwischen der Gemeinde und Herrn Gaedecke ein städtebaulicher Vertrag aufgesetzt. Weiterhin muss der F-Plan geändert und ein B-Plan erstellt werden. Es ist ein langwieriger Prozess. Herr Jeske erinnert an eine alte Vertragsverbindung mit Herrn Gaedecke. In dem Zusammenhang wird von Herrn Kischkat eine Klausel mit Zeitbindung vorgeschlagen. Weiterhin soll das Projekt der Gemeinde vorgestellt werden. Herr Kischkat macht noch einmal deutlich, dass die Gemeinde aus diesem Vertrag Erträge erwirtschaften wird.

.....
Hanno Kischkat
Vorsitz

.....
Karen Lohff
Schriftführung